

RS Vwgh 1991/11/11 91/10/0100

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.11.1991

Index

L55006 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Steiermark

L55056 Nationalpark Biosphärenpark Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

AVG §59 Abs1;

NatSchG Stmk 1976 §13 Abs5;

Rechtssatz

Da § 13 Abs 5 Stmk NatSchG 1976 die Erteilung einer Ausnahmegewilligung ausdrücklich "für bestimmte Flächen" vorsieht, ist im Spruch des Bescheides die Fläche, für die die Bewilligung erteilt wird, und hinsichtlich der die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer vorliegen muß, bestimmt zu bezeichnen.

Schlagworte

Inhalt des Spruches Allgemein Angewendete Gesetzesbestimmung Grundsätzliches zur Rechtmäßigkeit und zur Rechtsverletzungsmöglichkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991100100.X03

Im RIS seit

11.11.1991

Zuletzt aktualisiert am

16.02.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>